

# RS Vwgh 1994/9/27 94/07/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1994

## Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §7 Abs1 Z5;  
AVG §7 Abs1;  
FIVfGG §3;  
FIVfLG NÖ 1975 §10;  
FIVfLG NÖ 1975 §11;  
FIVfLG NÖ 1975 §12;

## Rechtssatz

Die Mitwirkung jenes Organwalters, welcher den Bescheid über den Besitzstandsausweis und den Bewertungsplan für die Agrarbezirksbehörde gezeichnet hatte, an der Beschlußfassung über den nunmehr angefochtenen Bescheid (Abweisung der Berufung gegen die Zurückweisung des Wiederaufnahmebegehrens betreffend das die Erlassung des Besitzstandsausweises behandelnde abgeschlossene Verfahren) konnte den von den Beschwerdeführern gesehenen Befangenheitsgrund des § 7 Abs 1 Z 5 AVG schon deswegen nicht verwirklichen, weil es sich beim Bescheid über Besitzstandsausweis und Bewertungsplan nicht um den Bescheid gehandelt hat, der im vorliegenden Berufungsverfahren der belangten Behörde angefochten war.

## Schlagworte

Einfluß auf die Sachentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070025.X02

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)